



ZAUNKÖNIG 2020/ 3

Liebe Leserinnen und Leser,

Ostern in Corona-Kontaktverbot hat auch (nicht-medizinisch) positive Seiten. Es ergab sich Gelegenheit, liegengeliebene Info-Happen aus der "Gerichte-Küche" aufzuarbeiten. Schwerpunkt heute im Bereich Mitbestimmung. Holen wir also etwas von der aufgelaufenen Verspätung auf, derweil wir auf die "Exit-Strategie" der Regierungen hierzulande und bei unseren Nachbarn warten. Und machen wir uns dabei nichts vor: die meisten Mediziner erwarten eine Epidemie in drei Wellen über wohl eineinhalb Jahre - "normal" wird erst mal eher wenig.

Heute hier dabei:

GroKo: "Lockdown" - und dann?
BMI: Personalratswahlen „in Zeiten von Corona“ (2)
BMI: Sonderurlaub für Arbeitnehmer mit Familienpflichten
BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen zulässig
BVerfG: VBL-Hinterbliebenenrente auch für "Verpartnerte"
OVG Berlin: Schutz für JAV-Ersatzmitglieder
BVerwG: Prüfungspflicht des Vorsitzes bei Verhinderung
VGH Mannheim: Schulung Protokollführung für Schriftführer
OVG Bautzen: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder
BAG: Kündigungsschutz bei Verdachtskündigung
BVerfG: Bestenauslese bei Leitungsfunktionen
BVerwG: Unterrichtung nach SBG über Beurteilungsrunden (2)
VG Darmstadt: Unterrichtung über AU-Untersuchungen
OVG Hamburg: Schichttausch mitbestimmungsfrei
BAG: Mitbestimmung bei Schichtstärken?
VGH München: "deklaratorische" Eingruppierung
VG Gelsenkirchen: Mitbestimmung bei zugewiesenen Postbeamten
OVG Berlin: Mitbestimmung bei Ketten-Umsetzung
ArbG Siegburg: Konkurrenten-Beurteilung unzulässig
BVerwG: Fristwahrung bei Wehrbeschwerden
BAG: Zurückweisung der Revision "omV"
BAG: Nichtzulassungsbeschwerde und Anhörungsrüge
BGH: "Verwaltungsuntreue" durch Auftragsvergabe
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block: neues Vergaberecht
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

GroKo: "Lockdown" - und dann?

Mit den Notstands-Paketen der letzten März-Woche arbeiten sich Bundes- und Landesregierungen gegen die "1. Welle" der Pandemie an mit dem Willen, so zu verzögern, dass der noch nicht erreichte Wellenberg die Krankenhäuser nicht überfordert. Immerhin: Deutschland liegt bei 2.000 Toten insgesamt, die der Pandemie auf den Deckel geschrieben werden. Trump's USA schaffen das inzwischen pro Tag.

Mit den Ermächtigungsgesetzen vom 24. März warfen Arbeits- und Gesundheitsministerium dann am 7. April gestützt auf den neuen § 14 Abs. 4 [ArbZG](#) den [Entwurf samt Begründung](#) einer "CoViD-19-Arbeitszeitverordnung" auf den Markt, die großflächig bestehende Verbote abräumt. Die Regelung soll mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten und zunächst bis Ende Juli gelten.

Lesenswert auch ein Strategiepapier des Bundesinnenministeriums (BMI), das die Recherche-Plattform ["fragdenstaat.de"](#) ausgegraben hat.

Aktuell soll statt Kommunionen am Weißen Sonntag entschieden werden, wie es nach dem papiermäßigen Ende der Osterferien weitergeht. Dass es Lockerungen geben soll, scheint klar, welche und wann ist noch in der Diskussion. Hoch gehandelt: Maskenpflicht statt Ausgangsverbote.

BMI: Personalratswahlen "in Zeiten von Corona" (2)

Über die aktuellen Planungen des BMI zum BPersVG berichtete bereits die letzte Ausgabe. Am 8. April beschloss das Bundeskabinett eine "Formulierungshilfe" für den Bundestag, um das Verfahren abzukürzen. Neu in der [Pressemitteilung](#) des BMI ist - auf Druck der Gewerkschaften, dass nun alle Regelungen befristet bis 31.3.2021 werden sollen.

BMI: Sonderurlaub für Arbeitnehmer mit Familienpflichten

Wegen der flächendeckenden Schließung von Betreuungseinrichtungen hatte das BMI mit Rundschreiben vom 16. März 2020 (D2-30106/24#3, D5-31002/17#9) für Mitarbeiter der Bundesverwaltung Regelungen für die Gewährung von Sonderurlaub sowie von Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Kinderbetreuung befristet bis zum 9. April 2020 getroffen. Mit ei-

nem weiteren [Rundschreiben](#) vom 7. April, mit Blick auf den neuen § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG), werden ergänzende Klarstellungen und Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Kita- und Schulschließungen und zur erforderlichen Pflege naher Angehöriger bei Schließung der Pflegeeinrichtung ab dem 10. April 2020 nachgeschoben.

BVerfG: Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen zulässig

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) musste sich wieder einmal mit der Abgrenzung der Religionsbetätigungsfreiheit im öffentlichen Dienst beschäftigen. Nachdem pauschale Kopftuchverbote für Lehrer kritisch betrachtet worden waren, wurde jetzt ein Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen im Sitzungsdienst als verfassungsgemäß beurteilt.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 14.1.2020 - [2 BvR 1333/17](#) mit PM 13/20

BVerfG: VBL-Hinterbliebenenrente auch für "Verpartnerte"

Das BVerfG hat der Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes stattgegeben, der in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, für den aber eine Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wie für ledige Versicherte berechnet worden war. Zwar waren die Fachgerichte davon ausgegangen, dass verpartnerte Versicherte zu behandeln sind wie Verheiratete. Doch durfte dies nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden, da verpartnerte Versicherte damals nicht erkennen konnten, dass sie diesen - für sie formal gar nicht vorgesehenen - Antrag hätten stellen müssen. Die Ungleichbehandlung ist rückwirkend zu beseitigen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 11.12.2019 - [1 BvR 3087/14](#) mit PM 91/19

OVG Berlin: Schutz für JAV-Ersatzmitglieder

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin musste wieder einmal über die Weiterbeschäftigung von Ersatzmitgliedern einer Jugend- und Auszubildendenvertretung entscheiden, die im gesetzlichen Schutzzeitraum nach § 9 BPersVG zeitweise für einzelne Sitzungen aktiviert worden waren. Der Arbeitgeber rügte, die Verhinderungsfälle seien missbräuchlich erzeugt worden, um Weiterbeschäftigungsansprüche zu begründen. Das OVG zeigte sich schwerhörig: Der Arbeitgeber könne und müsse selbst den Verhinderungsfall prüfen, wenn das Ersatz-

mitglied seine Reiseanzeige stelle. Stellt er das Ersatzmitglied zur Sitzung frei, greift auch der gesetzliche Schutz, und kann der Arbeitgeber nicht nach Abschluss der Ausbildung im Verfahren nach § 9 BPersVG erstmals nachkarten.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 12.9.2019 - 61 PV 2.18, juris

BVerwG: Prüfungspflicht des Vorsitzes bei Verhinderung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde gegen OVG Berlin vom 23.8.2018 - 60 PV 8.17 (PersV 2019, 56 mit Besprechung Gronimus, PersV 2019, 246): Es bestehe Prüfungsrecht und -pflicht des Vorsitzes bei Anzeige einer Verhinderung zur Sitzung wegen gleichzeitiger Tätigkeit als Schwerbehindertenvertretung (SBV). Ob die vom OVG angewendeten Maßstäbe zutreffen (eher nicht), blieb offen; die Beschwerde habe eine Pflichtenkollision behauptet aber nicht in gehöriger Form dargelegt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 16.5.2019 - [5 PB 16.18](#), ZfPR online 1/2020, 2

VGH Mannheim: Schulung Protokollführung für Schriftführer

Bestimmt der Personalrat ein Mitglied als Schriftführer, ist für dieses eine mehrtägige Schulung zur Anlegung und Behandlung von Sitzungsniederschriften (§ 41 BPersVG) erforderlich. Die dafür erforderlichen Kenntnisse könne das Mitglied nicht einfach so durch "learning by doing" erwerben. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim verpflichtete die Dienststelle zur Übernahme der entstandenen Kosten.

Quelle: Beschluss des VGH Mannheim vom 13.9.2019 - PB 15 S 985/19, ZfPR online 2/2020, 5

OVG Bautzen: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder

Keine Überraschung: Das OVG Bautzen hält daran fest, dass ohne besondere gesetzliche Erweiterung der Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder nur während ihrer Vertretungszeiten greift, und bereits zuvor verfügte Personalmaßnahmen wirksam bleiben und nicht aufgehoben werden müssen.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 24.10.2019 - 9 A 1419/18.PVL, juris

BAG: Kündigungsschutz bei Verdachtskündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte über einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes zu entscheiden, bei dem die Rechtzeitigkeit des Zustimmungsantrages an das Gremium streitig wurde. Das BAG betont, dass auch im Verfahren nach § 103 Abs. 1 BetrVG (entspricht § 47 Abs. 1 BPersVG) der betroffene Arbeitnehmer zu den Vorwürfen gehört werden muss, dass aber auch der Antrag "unverzüglich", i.d.R. binnen 1 Woche ab Kenntnis der Verdachtsmomente, erfolgen muss. Längere Ermittlungen sind nur ausnahmsweise zulässig, z.B. wenn Anzeigende berechtigt auf Vertraulichkeit bestehen (hier: Anzeige einer Mitarbeiterin wegen verbaler sexueller Belästigung).

Quelle: Beschluss des BAG vom 27.6.2019 - [2 ABR 2/19](#)

BVerfG: Bestenauslese bei Leitungsfunktionen

Am Beispiel einer A16-Stelle in einem Ministerium in Sachsen-Anhalt betont das BVerfG den hohen Rang der Bestenauslese nach erbrachter Leistung. Nachdem VG und OVG den Eilantrag abgelehnt hatten, verbot das BVerfG die Stellenbesetzung doch. Hier sollte die bestbeurteilte Bewerberin übergangen werden mit der Begründung, sie könne bis zur Pensionierung die regelmäßige Probezeit für Führungsämter nicht mehr durchlaufen. Die Bundesrichter rügten, dass auch Ausnahmen vom Leistungsgrundsatz grds einer (parlaments-) gesetzlichen Grundlage bedürfen (s. BVerfGE 139, 19; BVerwGE 122, 237). Dazu gehöre auch das Abstellen auf Restdienstzeiten bei Auswahlentscheidungen um Beförderungsämter oder Zulassungen zu Laufbahnen (s. BVerwG vom 28.3.2018 - 1 WB 8.17). Für die Probezeit eines Bewerbers für ein Leitungsamt sei daher maßgeblich, ob sie bei einer Verkürzung noch erfüllt werden kann (hier: nach § 5 Abs. 1 S. 4 Halbs. 1 BG LSA). Daher habe kein zwingender Grund für die Nichtberücksichtigung vorgelegen.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 12.7.2019 - 2 BvR 612/19, NVwZ 2019, 1760

BVerwG: Unterrichtung nach SGB über Beurteilungsrunden (2)

Das BVerwG hat seinen bereits berichteten Beschluss vom 18.12.2019 – [1 WRB 7.18](#) zum Unterrichtsanspruch bei Beurteilungsrunden nun veröffentlicht und zusätzlich geädelt durch Aufnahme in die Amtliche Sammlung BVerwGE.

VG Darmstadt: Unterrichtung über AU-Untersuchungen

In die gleiche Richtung zielt das Verwaltungsgericht (VG) Darmstadt mit einem Beschluss zum hessischen Landesrecht. Es bejaht einen Anspruch des Personalrats auf anonymisierte Mitteilung von Untersuchungsanordnungen nach § 3 Abs. 4 TVöD und auch deren Gründe, namentlich wenn die Arbeitnehmer einverstanden. Die Regelung zur Anordnung von betriebs-, vertrauens- oder amtsärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit sei ein vom Personalrat zu überwachendes Schutzgesetz.

Quelle: Beschluss des VG Darmstadt v. 30.7.2019 - 23 K 2160/18.DA.PV, ZfPR online 11/2019, 22 = juris

OVG Hamburg: Schichttausch mitbestimmungsfrei

Erfolgt eine Änderung von mitbestimmten Dienstplänen wegen übereinstimmender Tauschwünsche der Beteiligten, ist dies mitbestimmungsfrei. Das OVG Hamburg stellt darauf ab, dies sei eine individuelle Maßnahme ohne relevanten "kollektiven Bezug".

Quelle: Beschluss des OVG Hamburg vom 29.5.2019 - 14 Bf 4/19.PVL, ZfPR online 1/2020, 12

BAG: Mitbestimmung bei Schichtstärken?

Weiter offen bleibt, ob Mindestpersonalbesetzungen in Krankenhäusern eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Gesundheitsschutzes bilden. Das BAG entzog sich einer Klärung, indem es einen angefochtenen Einigungsstellenspruch aus formellen Gründen für übergriffig und nichtig erklärte. Einer Einigungsstelle könne im Rahmen der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG nicht gleichzeitig der Regelungsauftrag zur Ausgestaltung der Ge-

fährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und zur Regelung erforderlicher Schutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeitskontrolle (§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 ArbSchG) übertragen werden.

Quelle: Beschluss des BAG vom 19.11.2019 - [1 ABR 22/18](#)

VGH München: "deklaratorische" Eingruppierung

Der VGH München erklärt, dass nach bayerischem Landesrecht bei einem rein "deklaratorischem" Festhalten an einer Eingruppierung, wenn die Tätigkeit unverändert sei, keine "beabsichtigte" Maßnahme liege. Es bleibe dabei, dass Untätigkeit keine "Maßnahme" sei.

Quelle: Beschluss des VGH München vom 3.12.2019 - [17 P 18.2565](#)

VG Gelsenkirchen: Mitbestimmung bei zugewiesenen Postbeamten

Versetzungen in eine andere Dienststelle sind mitbestimmungspflichtig, Umsetzungen innerhalb der Dienststelle aber nur bei Dienstortwechsel oder Übertragung einer höher- oder niedrigerwertigen Tätigkeit. Diese Abgrenzung nach § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1 BPersVG gilt über das PostPersRG auch für zugewiesenes Bundespersonal in den "PNU" (Postnachfolgeunternehmen). Spannende Frage also: was ist die "Dienststelle"? Das VG Gelsenkirchen grenzt danach ab, ob der Beschäftigte in einen anderen "Betrieb" des PNU (im Sinne des BetrVG) wechseln soll oder nicht.

Quelle: Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 19.7.2019 - [12 L 400/19](#)

OVG Berlin: Mitbestimmung bei Ketten-Umsetzung

Im Jobcenter Berlin-Mitte geht man gelegentlich etwas rustikaler miteinander um. Das Jobcenter übertrug einen höherwertigen Dienstposten ohne Mitbestimmung des Personalrats, der darauf das Beschlussverfahren einleitete. Die Dienststelle verfügte eine weitere Umsetzung "quer" auf einen gleichwertigen Dienstposten - insoweit unstreitig mitbestimmungsfrei - und wollte das Verfahren als erledigt eingestellt wissen. Das OVG Berlin spielte nicht mit: der Antrag des Personalrats wegen der ersten Umsetzung blieb zulässig und wurde auch zugesprochen.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 5.9.2019 - [62 PV 15.18](#)

ArbG Siegburg: Konkurrenten-Beurteilung unzulässig

Dass bei Stellenvergaben zugunsten gewünschter Bewerber nicht alles geht, zeigt ein Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Siegburg. Für die ausgeschriebene Stelle wurde die Beurteilung eines abgelehnten Bewerbers durch eine andere Bewerberin erstellt. Unzulässig, sagt das ArbG, weil von einem solchen Beurteiler keine unvoreingenommen Beurteilung der eigenen Mitbewerber erwartet werden kann.

Quelle: Urteil des ArbG Siegburg vom 18.9.2019 - [3 Ca 985/19](#)

BVerwG: Fristwahrung bei Wehrbeschwerden

Rechtsbehelfsfristen enden immer am letzten Tag um 24.00 Uhr - die spannende Frage ist, wie man nach Dienstschluss noch den Zugang bewerkstelligt. Ein Soldat wollte eine Beschwerde am letzten Tag abgeben, aber im Büro des zuständigen Kommandeurs war niemand mehr erreichbar. Also gab er die Beschwerde beim "OvWa" (Offizier vom Wachdienst der Kaserne) ab, von wo sie einige Tage bis zum Adressaten benötigte. Dieser wies die Beschwerde dann als verspätet zurück. Dies kassierte der 2. Wehrdienstsenat des BVerwG wieder ein: Vorgesetzte, die für Beschwerden zuständig sind, haben gefälligst sicherzustellen, dass sie für fristgebundene Rechtsbehelfe bei Fristablauf auch bis 24.00 Uhr erreichbar sind. Unterlassen sie das, dürfen sie sich auf Verspätungen in der hausinternen Weiterleitung von Beschwerden berufen.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 20.2.2020 - [2 WRB 1.19](#)

BAG: Zurückweisung der Revision "omV"

Das BAG nahm eine im Verlauf unzulässig gewordene Revision zum Anlass, auch für die Arbeitsgerichte die Zurückweisung der Revision ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss nach § 552a ZPO zu übernehmen, obwohl es an einer ausdrücklichen Verweisung im ArbGG eigentlich fehlt.

Quelle: Beschluss des BAG vom 23.7.2019 - [3 AZR 357/17](#)

BAG: Nichtzulassungsbeschwerde und Anhörungsrüge

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren ist eine zugelassene Verfahrensrüge für die Nichtzulassungsbeschwerde, aber auch die Begründung für eine Anhörungsrüge (§ 78a ArbGG). Ein Anwalt erhob gegen das Urteil zunächst Anhörungsrüge und erst nach deren Zurückweisung die Nichtzulassungsbeschwerde mittels eines Wiedereinsetzungsantrages. Das BAG verwarf ihn als unzulässig: die Anhörungsrüge greift nur bei unanfechtbaren Entscheidungen, mit der Nichtzulassungsbeschwerde anfechtbare Urteile sind aber nicht unanfechtbar. Die unstatthafte Anhörungsrüge ist daher kein Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist für die Nichtzulassungsbeschwerde.

Quelle: Beschluss des BAG v. 23.10.2019 - [8 AZN 718/19](#)

BGH: "Verwaltungsuntreue" durch Auftragsvergabe

Der (inzwischen frühere) Oberbürgermeister im saarländischen Homburg hatte Wahlkampf damit gemacht, Missstände im städtischen Bauhof abzustellen. Dazu engagierte er ohne Vergabeverfahren eine Detektei, die dann prompt mit unverschämten Honorarforderungen auffiel. Das Landgericht (LG) Saarbrücken verknackte ihn wegen Untreue zu 1 Jahr und 3 Monaten auf Bewährung. Seine Revision hatte beim Bundesgerichtshof (BGH) teilweise Erfolg. Eine strafbare Untreue liege nicht schon im Abschluss des Vertrages; das LG muss nun aber prüfen, ob eine Untreue durch die unterlassene sofortige Kündigung des Vertrages nach Eingang einer überhöhter Abschlagsforderung vorliegt. Immerhin ein Schritt zur persönlichen strafrechtlichen Haftung von Amtsträgern beim schludrigen Umgang mit Steuergeldern.

Quelle: Beschluss des BGH vom 8.1.2020 – 5 StR 366/19 ([PM 13/20](#))

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Auch in diesem Monat ist die Kanzlei wieder literarisch aktiv, diesmal im "PersR".

Heft 3/2020 der „Personalvertretung“ berichtet über die Novellierung des Thüringer PersVG vom 28.5.2019 (H. Rehak) und erläutert - in Fortsetzung des Februar-Hefts - "Besondere Aspekte dienstlicher Beurteilungen freigestellter Mitglieder in Personalvertretungen" (J. Lorse). Heft 3/2020 des „Personalrat“ setzt als Schwerpunkt die Besoldung (Alimentation) der Beamten mit Beiträgen von M. Baßlsperger (Alimentation als Grundlage), M. Wieland (Erfah-

rungszeiten), M. Schlenzka (Pauschalierung im Beihilferecht) und E. Baden (Beteiligungslücken in Besoldungsfragen). Hinzu kommen Beiträge von Ch. Herrmann (Teilzeit-Dienstvereinbarung), F. Dobler (konstituierende Sitzung) und B. Schierbaum (behördliche Datenschutzbeauftragte).

Und dann steht auch Heft I/ 2020 der Print-Ausgabe der "Zeitschrift für Personalvertretungsrecht" zu Buche, im Aufsatzteil mit Abhandlungen von T. Hebeler (Schriftlichkeitserfordernis im Beteiligungsverfahren), A. Ramm (Zugang des Wahlvorschlags beim Wahlvorstand) und Th. Wurm (Rechtsprechungsübersicht zu TVöD/ TV-L).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Im weltweiten Wettlauf um Schutzmasken kam dem für seine Effizienz bekannten Berliner [Senat](#) eine Lieferung auf dem Transport abhanden, worauf man erst laut gegen die USA pöbelte und dann recht kleinlaut zurückruderte, was dann selbst der lokalen Presse zu blöd war. Noch "vor Corona": Das Präsidialamt des Groko-Paten [Steinmeier](#) gratuliert dem iranischen Mullah-Regime "versehentlich" zum 40. Jahrestag der islamischen Revolution.

In der "Frankfurter Rundschau" nimmt sich Rainer Griebhammer vom Öko-Institut die bei F4F erregt mithe(u)chelnden "parents ..." wegen [Klimaschutz-Selbstbetrug](#) vor: Die meisten hielten sich schon für Umweltschützer, weil sie den Müll trennen, ein paar Energiesparlampen oder LED eingeschraubt haben und gelegentlich im Bioladen einkaufen. Richtig ins Gewicht falle aber die zu große Wohnung, das zu große Auto, die mehrfachen Ferienflüge und der hohe Fleischkonsum. Nun denn: wir warten weiter auf die überwältigende Mehrheit der Klimabewegten, die bereit sind, ihren ökologischen "Fußabdruck" der eigenen Protest-Forderung gemäß um zwei Drittel zu reduzieren. Könnte sein, dass wir noch länger warten müssen.

Im Februar erblickte eine erfolgreiche Geheimdienstoperation Jahre nach dem Ende das Licht der Presse: [BND und CIA](#) hatten 1970 in der Schweiz die "Crypto AG" aufgekauft, seinerzeit Weltmarktführer für verschlüsselte Telefone (wenn auch mit eingebautem Zuhörer, wie sich nun zeigt) und damit über 100 mehr oder weniger befreundete Regierungen beliefert.

Und dann gab es bei Corona noch den Aufreger "Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012": die nach Skandal geifernden Medien empörten sich, dass die Regierung trotz dieser "Geheimstudie" jahrelang nichts getan habe. Es ergab sich: Die Regierung hat Anfang 2013 das Parlament unterrichtet, der Report steht seither als Bundestags-Drucksache [17/ 12051](#) für jedermann öffentlich im Netz. Dröhnendes Schweigen der damaligen Opposition, denn sie hat

am allgemeinen Nichtstun teilgenommen. Und die mediale Riege der Berufsempörten muss sich fragen lassen, warum sie nur auf durchgestochene Papiere anspringen, sich aber mit dieser Studie ebenfalls nur den Hintern abgeputzt haben. Fazit nach Tucholsky: Prognosen sind schwierig, wenn sie sich auf Zukunft beziehen. Für interessierte Menschen: Der Teil "Pandemie" beginnt ab S. 55 des Berichts; wer Historie mehr als Hysterie schätzt: zum gleichen Thema gab es schon 2007 eine Bund-/Länder-Großübung "LÜKEX 07".

Zu letzt der Top-Act der politischen Kaltblüter in der Corona-Panik: Karl-Josef Laumann, NRW-Gesundheitsminister, der mit der Direktheit des gelernten münsterländischen Landmaschinen-Schlossers hirnlöse Fragen pariert und etwa eine nach Beschlagnahme von ausbleibenden Schutzmasken rufende WDR-Interviewerin belehren (und dabei ruhig bleiben) muss, dass er nur im Inland beschlagnahmen kann (weil Beschlagnahmen im Ausland völkerrechtlich seit ein paar Jahrhunderten verboten sind).

Neues aus dem Bendler-Block: neues Vergaberecht

Im Zuge der CoViD-19-Pandemie hat die Bundeswehr fast lautlos rund 15.000 Reservistenstellen geöffnet, um die Durchhaltefähigkeit vor allem in den Bereichen Sanität, Logistik und Organisation zu stärken (abgesehen von außerplanmäßigen Speditionsaufträgen).

Schon länger in der Mache war das "Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik" v. 25.3.2020, BGBl. I S. [674](#), mit dem die Bundeswehr ihr bisheriges Auftreten als EU-Vergabeverfahren-Planübererfüller beendet und (endlich) die in den EU-Vergaberichtlinien enthaltenen Joker für Militär und Sicherheitsbehörden zieht. Die Dokumentation der zugehörigen Drucksachen gibt es unter GESTA-Nr. E028 beim [Bundestag](#).

Passend dazu sortiert der bekannte Garant für verspätete, verteuerte und nicht ganz flugfähige Flieger seine [Rüstungssparte](#) neu durch.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften: Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschrittsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefax 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

